

Ergänzende Bedingungen der MVV Netze GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

1. Herstellung und Änderungen des Netzanschlusses gemäß § 6 NAV

1.1 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, Erdarbeiten im privaten Grundstücksbereich in Eigenleistung zu erbringen. Er informiert MVV Netze im Zuge der schriftlichen Anfrage zum Netzanschluss darüber, dass er diese Eigenleistung erbringen wird. Für deren Ausführung gelten die Vorgaben der MVV Netze. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, MVV Netze in Bezug auf die erbrachte Eigenleistung von allen eigenen und von Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termin- oder fachgerechter Ausführung freizustellen. Die erbrachte Eigenleistung wird in der Abrechnung in Form einer Gutschrift ausgewiesen, welche die Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) mindert. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.2 Der Netzanschlussgraben ist gemäß den Vorgaben (Grabenprofil, Grabenverlauf) und in Abstimmung mit MVV Netze (Terminabsprache) auszuführen. Es gelten die anerkannten Regeln der Technik. Die Montage des Netzanschlusses und die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich dürfen ausschließlich von MVV Netze durchgeführt werden.

1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Ergänzend zu dem Antragsformular reicht der Anschlussnehmer einen aktuellen amtlichen Lageplan des zu versorgenden Grundstückes ein, sowie einen Grundrissplan des Stockwerkes, in dem der Netzanschluss enden soll. Der Anschlussnehmer markiert auf dem Grundrissplan die Stelle, an welcher der Netzanschluss enden soll. Die Entscheidung über die Lage des Netzanschlusses trifft MVV Netze unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Es gilt der Grundsatz, dass der Netzanschluss - ausgehend von der Hauptleitung im öffentlichen Bereich - auf dem kürzesten Weg und im rechten Winkel in das Gebäude führt.

2. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

2.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder anlagentechnische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

3. Zahlungsverpflichtungen

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

4.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW (bzw. 33 kVA) übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

4.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

4.3 Der Versorgungsbereich gemäß 5.2 umfasst die Netzgebiete „Mannheim“ und „Region Rhein-Neckar“ des Netzbetreibers.

4.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

4.5 Ein BKZ in Höhe von maximal 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

4.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Eine bauliche Veränderung des Netzanschlusses ist nicht notwendig. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

5. Kosten gemäß § 9 NAV

5.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussversicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau, sofern diese Maßnahmen durch ihn verursacht wurden.

5.3 Die Kosten für Netzanschlüsse bis zu einer Länge von 20 m im privaten Bereich und einem Nennstrom von max. 3 x 100 A werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

5.4 Die Wiederherstellung von befestigten Oberflächen (z.B. Asphalt, Betonpflaster, Platten) im Bereich der Netzanschlussstrasse im privaten Grundstücksbereich ist Leistungsbestandteil der pauschalierten Kosten gemäß Anlage 1. Das Öffnen und Wiederherstellen anderer als der vorgenannten befestigten Oberflächen ist kostenpflichtig und wird gesondert angeboten.

5.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

6. Provisorische Anschlüsse

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen (z.B. zur Baustellenversorgung) werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet.

7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 5 NAV

7.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den

gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

8.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist unter Verwendung eines zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

8.2 Der erstmalige Inbetriebsetzungsversuch durch MVV Netze nach Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses ist kostenfrei.

8.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1). Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder niedriger entstanden sind.

8.4 Für jede weitere Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch MVV Netze werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

8.5 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

9.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder niedriger entstanden sind.

9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

9.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder niedriger entstanden sind.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs.2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger entstanden sind.

11. Bildung von virtuellen Zählpunkten

11.1 Bei der Bildung von virtuellen Zählpunkten, z.B. zum Zwecke von Summen- oder Differenzbildungen, sind die einzelnen daran beteiligten Messstellen so auszuführen, dass der Funktionsumfang gleichwertig ist. Die höchste Anforderung an eine der beteiligten Messstellen bestimmt dabei die Anforderung an die anderen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass alle Messstellen als Messeinrichtung mit Lastgangzähler auszuführen sind, wenn eine der Abrechnungsmesseinrichtungen mit Lastgangzähler ausgeführt ist.

11.2 Falls der Einbau einer Messeinrichtung mit Lastgangzähler wirtschaftlich unverhältnismäßig ist, sind zwischen den beteiligten Parteien, die von der Bildung des virtuellen Zählpunktes betroffen sind, die Themen Messstellenbetrieb, Ablesung, Bilanzierung und Abrechnung untereinander so zu regeln, dass die Anforderungen an eine korrekte Energiemengenbilanzierung und Abrechnung durch den Netzbetreiber gleichwertig erfüllt werden kann.

11.3 Eine entsprechende Vereinbarung ist in diesem Fall notwendige Voraussetzung für die Anschlussnutzung und Bildung eines virtuellen Zählpunktes.

12. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

13. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

13.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

13.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

13.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.04.2018 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt
(www.mvv-netze.de/preise)

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen
(www.mvv-netze.de/tab)